

COMCOM netzzugang-virtual-unbundling-local-access-vula-sunrise-vs-swisscom-2018-06-21-40b3c7 vom 21. Juni 2018

ComCom, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/comcom_netzzugang-virtual-unbundling-local-access-vula-sunrise-vs-swisscom-2018-06-21-40b3c7

FR: COMCOM

netzzugang-virtual-unbundling-local-access-vula-sunrise-vs-swisscom-2018-06-21-40b3c7 du 21 juin 2018

IT: COMCOM

netzzugang-virtual-unbundling-local-access-vula-sunrise-vs-swisscom-2018-06-21-40b3c7 del 21 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensvoraussetzungen

E. 1.1

Allgemein Als Verwaltungsverfahren vor einer Bundesbehörde sind die Zugangsverfahren nach Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) abzuwickeln, soweit das FMG spezialgesetzlich nicht nähere Bestimmungen enthält (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 4 VwVG).

Aktenzeichen: OS 41-00014

4/21

E. 1.2

Zuständigkeit Gemäss Art. 11a FMG verfügt die ComCom bei Streitigkeiten über den Zugang auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) dessen Bedingungen. Streitigkeiten aus Vereinbarungen und Verfügungen über den Zugang werden hingegen durch die Zivilgerichte beurteilt (Art. 11b FMG). Vorliegend verlangt die Gesuchstellerin die verfügungsweise Festlegung einer spezifischen Angebotsverpflichtung in Bezug auf die in Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG gesetzlich vorgesehene Zugangsform „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“. Die ComCom ist gemäss Art. 11a FMG für die Behandlung des Gesuchs vom 7. Februar 2018 sachlich zuständig.

E. 1.3

Schutzwürdiges Interesse Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus. Dies gilt nicht nur für den in Art. 25 VwVG explizit erwähnten Fall der Feststellungsverfügung, sondern analog auch für Gestaltungs- und Leistungsverfügungen (vgl. BGE 120 Ib 351 E. 3a S. 355; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. Bern 2014, § 30 Rz. 29). Das schutzwürdige Interesse muss nicht zwingend ein rechtliches sein; auch ein bloss tatsächliches kann genügen. Das geforderte Interesse muss aber grundsätzlich aktueller und praktischer Natur sein. Dieses Erfordernis soll

sicherstellen, dass die Behörde konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet, und es dient damit der Prozessökonomie (vgl. BGE 114 Ia 129 E. 1 S. 131). Würde das Gesuch vom 7. Februar 2018 gutgeheissen, so müsste die Gesuchsgegnerin auf Vorleistungsstufe das von der Gesuchstellerin verlangte Produkt zu kostenorientierten Preisen anbieten. Damit besteht für die Gesuchstellerin ohne weiteres ein aktuelles, praktisches und damit schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung ihres Gesuchs.

E. 1.4

Verhandlungsfrist Gemäss Art. 11a Abs. 1 FMG kann die ComCom Zugangsbedingungen nur auf Gesuch einer Partei, nicht aber von Amtes wegen verfügen. Der Gesetzgeber räumt damit der rechtsgeschäftlichen Einigung der Parteien Priorität gegenüber der behördlichen Festsetzung der Zugangsbedingungen ein (sog. Verhandlungsprimat). Die Bestimmung sieht weiter vor, dass die ComCom erst angerufen werden kann, wenn sich die beteiligten Anbieterinnen nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen einigen konnten. Bei dieser Dreimonatsfrist handelt es sich um eine eigenständige, spezialgesetzliche Prozess- und Eintretensvoraussetzung (BGE 2A.276/2006 vom 12. Juli 2006, E. 2.3). Zwischen den Parteien ist vorliegend strittig, ob die Dreimonatsfrist von Art. 11a Abs. 1 FMG eingehalten wurde. Die Gesuchstellerin bringt hierzu vor, sie bemühe sich schon seit längerem um ein auf der Entbündelung der letzten Meile basierendes Vorleistungsprodukt, welches ihr ermögliche, von neueren Breitbandtechnologien zu profitieren. Am 17. Mai 2017 sei sie an die Gesuchsgegnerin gelangt und habe ihr Bedürfnis nach einem entsprechenden Vorleistungsprodukt wiederholt. Am 5. Juli 2017 habe sie anlässlich eines Treffens mit der

Aktenzeichen: OS 41-00014

5/21

Gesuchsgegnerin die mögliche technische Ausgestaltung eines solchen Produkts in der Gestalt einer virtuellen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (VULA) präsentiert. Mit E-Mail vom 12. Juli 2017 habe die Gesuchsgegnerin das Ersuchen der Gesuchstellerin abgewiesen. An ihrem Standpunkt halte die Gesuchsgegnerin bis heute fest. Damit sei der Dissens ausgewiesen und auch die geforderte Verhandlungsfrist eingehalten. Demgegenüber ist die Gesuchsgegnerin der Ansicht, das Vorgehen der Gesuchstellerin erfülle die spezialgesetzliche Prozessvoraussetzung nicht und auf das Gesuch sei daher mangels nachgewiesenem Dissens nicht einzutreten. In ihrer Duplik vom 18. Mai 2018 erklärt sie dazu, für die Frage, ob ein Dissens vorliege, käme es einzig darauf an, ob die Parteien über ein „reguliertes“ Angebot verhandelt haben. Gespräche im Zusammenhang mit Vorleistungsprodukten zwischen den Parteien seien hingegen nicht erheblich. Die ComCom hatte schon mehrmals darüber zu befinden, ob die in Art. 11a Abs. 1 FMG vorgesehene Verhandlungsfrist eingehalten wurde oder nicht. Sie hat dabei bereits in ihrem Entscheid vom 21. November 2007 betreffend Zugang zum schnellen Bitstrom festgehalten, dass das Verhandlungsprimat resp. die Einhaltung der dreimonatigen Verhandlungsfrist nur zum Zuge kommen könne, wenn die um Gewährung des Zugangs ersuchte Fernmeldedienstanbieterin zu Verhandlungen über den Zugang überhaupt bereit sei. Lehne diese Verhandlungen ab, könne das Verhandlungsprimat keine Wirkung haben. Der nachfragenden Fernmeldedienstanbieterin müsse es in einem solchen Fall wegen der Unmöglichkeit einer Verhandlungsaufnahme unbenommen sein, die ComCom umgehend anzurufen (E. 2.2.). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann letztlich offen bleiben, ob

die Parteien drei Monate über die Bedingungen des Zugangs in Form von VULA verhandelt haben oder nicht. Aus ihrer E-Mail vom 12. Juli 2017 geht mit genügender Klarheit hervor, dass die Gesuchsgegnerin nicht gewillt ist, mit der Gesuchstellerin über die Implementierung von VULA weitere Verhandlungen zu führen. Es kann dabei auch keine Rolle spielen, ob die Parteien explizit von einem Angebot zu kostenorientierten Preise gesprochen haben. Wenn die Gesuchsgegnerin bereits Verhandlungen über ein weiteres (kommerzielles) Vorleistungsprodukt unmissverständlich eine Absage erteilt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie bereit wäre, über ein „reguliertes“ Angebot zu verhandeln. Weiter kann aus dem Umstand, dass die Gesuchstellerin daraufhin nicht umgehend mit einem Zugangsgesuch an die ComCom gelangt ist, nichts zu ihren Ungunsten abgeleitet werden. Dasselbe gilt auch für den Umstand, dass die Gesuchstellerin die Verhandlungsaufnahme dem BAKOM nicht angezeigt hat. Es besteht keine Vorschrift, die die Einreichung eines Gesuchs innerhalb einer bestimmten Frist nach erfolgloser Verhandlung zwischen den Parteien vorsehen würde und es kann angesichts des verstrichenen Zeitraums und der weiteren Umstände auch nicht gesagt werden, die Gesuchstellerin wäre aufgrund von Treu und Glauben verpflichtet gewesen, vor Einreichen ihres Gesuchs bei der Gesuchsgegnerin erneut deren Verhandlungsbereitschaft abzuklären. Art. 51 der Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007 (FDV; SR 784.101.1) statuiert sodann keine Pflicht, Vertragsverhandlungen anzuzeigen, sondern lediglich eine Möglichkeit „zu Beweis Zwecken“. Insofern sind mit Bezug auf die Verfahrensvoraussetzungen auch keine Rechtsfolgen an die Nichteinhaltung dieser Bestimmung geknüpft.

Aktenzeichen: OS 41-00014 6/21 Damit ist auch der spezialgesetzlich vorgesehenen Verfahrensvoraussetzung der dreimonatigen Verhandlungsfrist Genüge getan.

E. 1.5

Fazit Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die formellen Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind und auf das Gesuch vom 7. Februar 2018 einzutreten ist. Zu prüfen ist, ob die Gesuchsgegnerin verpflichtet werden kann, den von der Gesuchstellerin geforderten Zugang zum vollständig entbündelten Teilabschnitt der Teilnehmeranschlussleitung in der Form der virtuellen Entbündelung in der Ortszentrale anzubieten.

E. 1.6

Verfahrensanträge

E. 1.6.1

Beiladung Die Gesuchstellerin beantragt in ihrem Gesuch vom 7. Februar 2018 im Weiteren, sie sei in hängigen Zugangsverfahren (Drittverfahren) beizuladen, soweit diese den vorliegenden Verfahrensgegenstand beschlagen und sofern nicht Parallelität im Verfahrensablauf hergestellt werde. Bei der ComCom ist zurzeit kein Zugangsverfahren hängig, das den gleichen Verfahrensgegenstand betrifft. Der Antrag auf Beiladung ist vor diesem Hintergrund obsolet.

E. 1.6.2

Selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid In ihrer Duplik vom 18. Mai 2018 stellt die Gesuchsgegnerin den Antrag, das Verfahren auf die Grundsatzfrage zu beschränken, ob der von der Gesuchstellerin verlangte Zugang über eine genügende gesetzliche Grundlage verfüge, und darüber in einer selbständig anfechtbaren Zwischenentscheidung zu befinden.

Dies für den Fall, dass auf das Zugangsgesuch überhaupt eingetreten bzw. es nicht bereits aus anderen Gründen abgewiesen werden sollte. Vorliegend stellt die Gesuchstellerin den Antrag, die Gesuchsgegnerin sei zu einem speziellen Angebot zu verpflichten. Ob dieses Rechtsbegehren gutgeheissen wird, hängt in materieller Hinsicht in erster Linie davon ab, ob die Frage nach der genügenden gesetzlichen Grundlage positiv beantwortet wird. Sodann wäre – falls diese bestritten ist – die Frage der marktbeherrschenden Stellung der Gesuchsgegnerin als Grundvoraussetzung für eine Regulierung zu prüfen. Dazu führt die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch vom 7. Februar 2018 aus, „die Frage der Marktbeherrschung dürfte vorliegend unbestritten sein.“ Die Gesuchsgegnerin äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2018 nicht zu dieser Thematik. Hingegen widerspricht sie der Auffassung der Gesuchstellerin in ihrer Duplik vom 17. Mai 2018. Wie es sich mit den Positionen der Parteien zu dieser Frage genau verhält, wäre allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu eruieren. Die Frage nach der marktbeherrschenden Stellung stellt sich nämlich nur, wenn eine Fernmeldedienstanbieterin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt verpflichtet werden kann, den Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten in einer bestimmten Art und

Aktenzeichen: OS 41-00014

7/21

Weise zu gewähren. Weil die Gesuchstellerin davon ausgeht, dass das geltende Zugangsregime eine virtuelle Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung umfasst und die Gesuchsgegnerin dies bestreitet, ist vorliegend zwischen den Parteien die Zugangsgewährung im Grundsatz umstritten. Vorab ist deshalb zu prüfen, ob das FMG überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage für das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin enthält. Nur wenn dies bejaht wird, ist anschliessend die Frage der marktbeherrschenden Stellung der Gesuchsgegnerin zu klären. Würde das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage bejaht, so könnte im Hinblick auf die Prüfung der Frage der Marktbeherrschung in der Tat bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren eingespart werden, wenn über die Grundsatzfrage im Rahmen einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung befunden würde. Entsprechend hat die Gesuchsgegnerin ihren Verfahrensantrag unter der Bedingung formuliert, dass auf das Gesuch eingetreten wird und dass es nicht abgewiesen wird. Wie der vorliegende Entscheid verfahrensrechtlich auszugestaltet ist, hängt mithin davon ab, ob die Grundsatzfrage der genügenden gesetzlichen Grundlage zu bejahen oder zu verneinen ist. Dies wird im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen geprüft.

E. 2

Umfang der Verpflichtung gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG

E. 2.1

Positionen der Parteien Die Gesuchstellerin vertritt die Auffassung, dass mit Art. 11 i.V.m. Art. 3 Bst. dbis FMG eine klare und genügende formell-gesetzliche Grundlage für die geforderte virtuelle Entbündelung des kupferbasierten Teilnehmeranschlusses mittels einer aktiven ethernet-basierten Schnittstelle in der Ortszentrale bestehe. Sie macht geltend, die hybriden Netze und die von der Gesuchsgegnerin eingesetzten neuen Breitband-Technologien würden dazu führen, dass es aus technischen, vertraglichen und ökonomischen Gründen nicht mehr möglich sei, den Teilnehmeranschluss vollständig zu entbündeln und die Gesuchsgegnerin deshalb aus Gründen der Nichtdiskriminierung

verpflichtet sei, ein virtuelles Entbündelungs- produkt anzubieten. Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, die geltende rechtliche Ordnung sei bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Zugangsregelung klar, etabliert und unbestritten. Er müsse daher nicht neu ausgelegt werden. Die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses gemäss Art. 11 FMG sei ausdrücklich nur in Bezug auf das historische Kupfernetz vorge- sehen.

E. 2.2

Fragestellung Strittig ist, ob für die von der Gesuchstellerin geforderte Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zum Anbieten eines Produkts zu einer virtuellen Entbündelung der Teilnehmeranschluss- leitung eine gesetzliche Grundlage besteht. Als rechtsanwendende Behörde hat die ComCom die von Parlament und Bundesrat erlas- senen Bestimmungen des FMG und der FDV anzuwenden. Es ist deshalb auch ausge-

Aktenzeichen: OS 41-00014

8/21

schlossen, dass im Rahmen einer Verfügung über ein Gesuch um Zugang gemäss Art. 11 FMG ausserhalb des abschliessend formulierten Katalogs eine neue Zugangsform einge- führt würde. Insofern ist der Gesuchsgegnerin beizupflichten, wenn sie in ihrer Duplik vom 18. Mai 2018 in diesem Zusammenhang auf die Botschaft zur Änderung des Fernmeldege- setzes vom 12. November 2003 verweist. Der Bundesrat ist damals von einer offenen For- mulierung des Zugangs ausgegangen und hat unter dem Begriff “Zugang“ grundsätzlich die Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für eine andere Anbieterin von Fern- meldediensten zur Erbringung von Fernmeldediensten verstanden. In der vorgeschlagenen Konzeption hätte die ComCom die Kompetenz erhalten sollen, die Zugangsformen und ihre Ausgestaltung zu bestimmen. Das Parlament wollte demgegenüber keine offen formulierte Zugangsregulierung und hat die Delegation der Zuständigkeit an die ComCom abgelehnt respektive ein Netzzugangsregime beschlossen, welches sich durch einen abschliessen- den Katalog an Zugangsformen charakterisiert. Dies wird auch von der Gesuchstellerin nicht in Frage gestellt, bringt sie in ihrer Replik vom 5. April 2018 doch vor, es gehe im vorliegenden Verfahren nicht um die Ausweitung des Netzzugangs im Anschlussbereich auf die Glasfasertechnologie, sondern um die Frage, wie die Gesuchsgegnerin den diskri- minierungsfreien Netzzugang zur Kupfertechnologie sicherstelle. Folglich ist zu prüfen, ob das geltende Recht neben der unbestrittenen Pflicht zur physi- schen Entbündelung auch eine Pflicht zur virtuellen Entbündelung der Teilnehmeran- schlussleitung umfasst. Diese Frage ist anhand einer Auslegung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG zu klären, welcher die vollständige Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung vorsieht. Soweit die Gesuchstellerin vorbringt, sie werde aufgrund vertraglicher Vereinba- rungen (z.B. im Bereich des Spektrum Management) diskriminiert, so können ihre Ausfüh- rungen höchstens im Rahmen der Prüfung der Frage nach der genügenden gesetzlichen Grundlage für den von ihr gestellten Antrag berücksichtigt werden. Weitere vertragliche Vereinbarungen mit der Gesuchsgegnerin hat sie nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht.

E. 2.3

Auslegung von Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG

E. 2.3.1

Einleitung Durch Auslegung soll der Sinn einer Gesetzesbestimmung ermittelt werden (ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich 2016, Rz. 80). Das Bundesgericht führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass Ausgangspunkt jeder Auslegung der Wortlaut der Bestimmung bilde. Sei der Text nicht ganz klar und seien verschiedene Auslegungen möglich, so müsse nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich von Sinn und Zweck sowie der dem Text zugrunde liegenden Wertung. Wichtig sei ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, das heisst eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut dürfe nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür vorlägen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. Solche Gründe könnten sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit andern Vorschriften ergeben (BGE 140 II 289 E. 3.3 S. 291).

Aktenzeichen: OS 41-00014

9/21

Weiter seien bei der Auslegung alle herkömmlichen Auslegungselemente zu berücksichtigen, wobei das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus befolge und es ablehne, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 131 III 314 E. 2.2 S. 315).

E. 2.3.2

Grammatikalische Auslegung Bei der Auslegung ist grundsätzlich vom Wortlaut der Norm auszugehen. Ist dieser unklar oder bestehen Zweifel, ob der Wortlaut den Rechtssinn der Norm zutreffend wiedergibt, so ist er zu interpretieren. Vom klaren Wortlaut darf nur abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass der rechtlich wahre Sinn der Bestimmung von diesem nicht wiedergegeben wird (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, a.a.O., § 25 Rz. 3; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, a.a.O., Rz. 92). Art. 11 a Abs. 1 FMG lautet folgendermassen: 1 Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen in folgenden Formen Zugang zu ihren Einrichtungen und zu ihren Diensten gewähren: a. den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss; Im Rahmen der grammatikalischen Auslegung von Art. 11 a Abs. 1 FMG ist sodann der Wortlaut von Art. 3 dbis FMG zentral, welcher die Legaldefinition des vollständig entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss enthält: dbis vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss: Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung; Die Gesuchstellerin führt hierzu in ihrem Gesuch vom 7. Februar 2018 aus, der Gesetzgeber habe die Legaldefinition von Art. 3 dbis FMG bewusst offen verfasst. Diese lasse ohne weiteres zu bzw. verlange sogar, dass der Zugang zu möglichst gleichen oder vergleichbaren Konditionen als aktive Dienstleistung angeboten werde, wenn das physische Produkt nicht oder zumindest nicht diskriminierungsfrei angeboten werden könne. Auch Art. 11 FMG stehe dieser Sichtweise nicht entgegen. Im Gegenteil werde die marktbeherrschende Anbieterin in Absatz 1 angehalten, den Zugang zu ihren Einrichtungen und zu ihren Diensten auf nicht nichtdiskriminierende Weise zu gewähren. Das bedeute, um dem Grundsatz der

Nichtdiskriminierung gerecht zu werden, müsse sie (nötigenfalls) auch die erforderlichen Dienste erbringen. Demgegenüber vertritt die Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2018 die Auffassung, der geltende Rechtsrahmen bezüglich des Umfangs der Zugangsregelung in Art. 11 FMG sei klar und sehe eine virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses nicht vor.

Aktenzeichen: OS 41-00014

10/21

Wie es sich mit der Argumentation der Gesuchstellerin verhält, wonach es dem gesetzgeberischen Willen entspreche, dass der Zugang zu möglichst gleichen oder vergleichbaren Konditionen als aktive Dienstleistung angeboten werde, wenn das physische Produkt nicht oder zumindest nicht diskriminierungsfrei angeboten werden kann, ist im Rahmen der weiteren Auslegungsmethoden zu prüfen. Bezogen auf den Wortlaut der fraglichen Bestimmungen – wie er für sich allein steht – kann festgehalten werden, dass weder der Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG noch derjenige von Art. 3 dbis FMG eine Einschränkung auf eine physische Entbündelung macht. Weiter lässt sich aufgrund des Wortlauts auch nicht der Schluss ziehen, dass mit der Wendung „auf nicht diskriminierende Weise“ in Bezug auf die Gewährung des Netzzugangs bestimmte, konkrete Pflichten verbunden wären. Im Gesetzestext wird der diskriminierungsfreie Netzzugang lediglich statuiert, ohne dass der Text selber dazu weitere Ausführungen zu Umfang oder Inhalt der Pflicht machen würde. Hinsichtlich des Umstands, dass Art. 11 Abs. 1 FMG von Zugang zu Einrichtungen und Diensten spricht, erscheint die Argumentation der Gesuchsgegnerin in ihrer Duplik vom 18. Mai 2018 zutreffend: Mit Einrichtungen dürften die Kabelkanalisationen und die Teilnehmeranschlussleitungen gemeint sein, bei den Diensten dürfte es sich um die weiteren vom Gesetz genannten Zugangsformen handeln. Vorliegend ist dies jedoch nicht von Belang: Die Gesuchstellerin verlangt, dass sie aufgrund einer Diskriminierung beim Zugang zu einer Einrichtung den Zugang zu einem Dienst erhält. Der Wortlaut der auszulegenden Bestimmung steht diesem Ansinnen nicht entgegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.